

## Satzung

15. 1. 2015

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Werkstatt für Ortsgeschichte Köln-Brück e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Aufgaben des Vereins**

1. Aufgaben des Vereins sind:

- die Erforschung sowie Dokumentation der Geschichte des Kölner Vorortes **Köln-Brück** und seiner Umgebung unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte, z.B. der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung seiner Bevölkerung; Schwerpunkt der Geschichtsarbeit ist die Aufarbeitung der NS-Zeit; die Ergebnisse dieser Tätigkeit sollen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z.B. durch Publikationen, Vorträge, Schulungen, Unterrichtsbesuche, Führungen und Ausstellungen;
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- Der Verein versteht sich nicht als Heimatverein.

2. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit gilt der Volksbildung. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Vermittlung dieser Inhalte an Jugendliche.

3. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht dem Ausscheidenden kein Anspruch am Vereinsvermögen oder auf Erstattung der geleisteten Beiträge zu. Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

### § 3

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der monatlich tagende Arbeitskreis der Mitglieder (Kurz: Arbeitskreis),
- der Vorstand.
- Die Revisoren

### § 4

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und mindestens zwei Revisoren.
4. Die Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Arbeitskreis dies verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
5. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von der /dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### § 5

#### Der Arbeitskreis

1. Zum Arbeitskreis gehören die Mitglieder, die aktiv im Verein mitarbeiten.
2. Der Arbeitskreis tagt in der Regel einmal im Monat.
3. Dem Arbeitskreis obliegt die Durchführung der Aufgaben des Vereins nach § 2 dieser Satzung.
4. Der Arbeitskreis tagt vereinsöffentlich.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

1. Der Verein hat drei Vorstandsmitglieder:  
  
Erster Vorsitzender  
Zweiter Vorsitzender  
Kassierer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit mit einer Dreiviertel Mehrheit der Mitglieder möglich.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

## **§ 7**

### **Die Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren auf zwei Jahre.
2. Die Revisoren prüfen die Vereinskasse jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich die Zielsetzung des Vereins zu eigen macht.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über den Beitritt entscheidet der Arbeitskreis. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Kündigung sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Arbeitskreis nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

## **§ 9**

### **Beitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 35,-- Euro im Jahr und ist im Januar im Voraus für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.
2. Über Veränderungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

**§ 10****Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Archiv als Sammlung geschlossen dem „Historischen Archiv der Stadt Köln“ zu, das sonstige Vereinsvermögen dem vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein EL - DE Haus e. V. zu.
3. Die Übertragung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

Köln, den

.....

.....